

**Stellungnahme
zum
„Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland“**

**Bestehenden Rechtsrahmen fortschreiben, wissenschaftliche Grundlagenarbeit leisten,
wirkungspfadübergreifend handeln**

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) hat zur Umsetzung des Aktionsprogramms Insektenschutz der Bundesregierung den „Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland“ erarbeitet. **Die Familienbetriebe Land und Forst begrüßen die Anstrengung zur Verbesserung des Insektenschutzes, sind aber enttäuscht von dem handwerklich und inhaltlich schwachen Entwurf.** Für dessen Weiterentwicklung fordern wir die Anknüpfung an den bestehenden Rechtsrahmen, die Verbesserung der Wissensgrundlage und einen wirkungspfadspezifischen Instrumentenkasten, der städtische und ländliche Räume gleichermaßen in den Blick nimmt:

Im Einzelnen:

1. Fragwürdiger Paradigmenwechsel zur Steuerung des Agrarumweltrechts weg von der europäischen GAP hin zu nationalem Ordnungsrecht

Unseren grundsätzlichen Bedenken begegnet der Paradigmenwechsel, agrarumweltrechtliche Fragen aus der europäischen GAP in das nationale Ordnungsrecht auszugliedern. Bislang waren über die GAP agrarumweltrechtliche Anforderungen mit ausgleichenden Beihilfezahlungen verbunden (Cross Compliance). Dem korrespondierte die jedenfalls teilweise Freistellung der Landwirtschaft von nationalem Umweltrecht über Bereichsausnahmen (etwa der bekannte § 5 BNatSchG oder die Regeln zur guten fachlichen Praxis in § 17 BBodSchG). **Die Verlagerung des Agrarumweltrechts weg von der GAP hinein in das nationale Umweltrecht hebt den Konnex von Anforderung und ausgleichender Beihilfe auf, bricht also mit dem europäischen Konsens einer gesamtgesellschaftlichen Kostentragung agrarumweltrechtlicher Standards auf einem gemeinsamen Markt.** Dementsprechend sieht der BMU-Entwurf des Insektenschutzgesetzes für Bewirtschaftungseinschränkungen keine Entschädigung vor und geht von gleichbleibenden Verbraucherpreisen aus. Dieser Trend ist weit über das Insektenschutzgesetz hinaus problematisch und gefährdet die Wirtschaftlichkeit von Landwirtschaft.

2. Fehlende Auseinandersetzung mit den bestehenden Landesinsektenschutzgesetzen

Der Entwurf lässt **keine Auseinandersetzung mit den auf Länderebene erst vor kurzem neu geschaffenen Landesinsektenschutzgesetzen** erkennen, die vor allem in Bayern und in Baden-Württemberg in enger Abstimmung mit den beteiligten Stakeholdern erstellt wurden und wertvolle Anregungen für mögliche Kompromisse enthalten. Das ist vor allem darum problematisch, als nach den grundgesetzlichen Kompetenzregeln im Bereich des Naturschutzrechts die jeweils zeitlich spätere Regelung vorgeht (Art. 72 Abs. 3 Nr. 2 GG). Ein Bundesgesetz würde also wesentlich in eben erst mühsam durch die Länder erreichte Verhandlungslösungen eingreifen. Diese Wirkung müsste der Entwurf wenigstens berücksichtigen.

3. Fehlende/ingeschränkte Schutzgutbestimmung

Der „Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland“ bleibt **hinsichtlich des exakten Schutzgutes und damit auch hinsichtlich der Zielsetzung ungenau.** Es wird nicht offengelegt, ob Insekten (qualitativ deren Varianz und quantitativ deren Masse) oder nur deren Vielfalt (qualitativ deren Varianz) geschützt werden sollen.

**Wir kümmern uns
ums Land.**

Der Titel des Gesetzentwurfes legt eine lediglich qualitative Schutzorientierung nahe. Eine Entscheidung/Integration wäre hier aber erforderlich, weil die verschiedenen insektenrelevanten Wirkungspfade teils mehr die qualitative Ebene und teils mehr die quantitative Ebene betreffen. So können bodennahe Maßnahmen stärker qualitativ wirken und eher bedrohte Arten (Laufkäfer, Wildbienen, Schmetterlinge) treffen. Demgegenüber können Höheneinwirkungen stärker quantitativ die dort vorkommenden weniger variantenreichen Arten (kleine Mücken, Lausarten) treffen. Die bereits begriffliche Fokussierung auf „Insektenvielfalt“ und nicht auf „Insekten“ zieht sich als Konzentration auf die bodennah arbeitende Landwirtschaft durch den Entwurf. Als weitere mögliche Ursache vor allem für Höhenwirkungen werden lediglich Lichtemissionen in den Blick genommen.

4. Fehlende wissenschaftliche Darstellung von Ausgangslage und Zielen/kein Monitoring

Der unklaren Schutzgutbestimmung korrespondiert die fehlende wissenschaftliche Darstellung von Ausgangslage und Zielvorgaben. Der Entwurf unterstellt einen nicht näher spezifizierten Insektenrückgang, den es zu bekämpfen gelte. **Eine Analyse des Verlustumfangs, der möglichen Ursachen, der Ursachenanteile, der qualitativen und quantitativen Wirkungen, der artspezifischen Wirkungen, etc. fehlt in den Normvorschlägen und der Begründung.** Das Gleiche gilt für die angestrebten Verbesserungen. Ausgangslage und Ziele bleiben dabei offen. Der Entwurf müsste zumindest seine fachlichen Prämissen offenlegen. Erstaunlich ist auch, dass der Entwurf **keine Forschungs-/Monitorings- oder Evaluierungsregelungen** enthält, um bestehende Wissenslücken zu füllen und für künftige Entscheidungen eine verbesserte Grundlage zu erhalten.

5. Unvollständige Regelungsvorschläge zu einzelnen Wirkungspfaden

Als Folgemangel der fehlenden Schutzgutbestimmung und Offenlegung der wissenschaftlichen Annahmen und Ziele ergeben sich **Fragen zur Vollständigkeit der in den Regelungen in Bezug genommenen Wirkungspfade.** Thematisiert werden Pflanzenschutzmittel und Lichtemissionen. Dabei bleibt **hinsichtlich der Pflanzenschutzmittel offen, warum die Regulierung an den Einsatzort (diverse Schutzgebietstypen) und nicht am Wirkstoff und dessen Einsatz bzw. Wirkung ansetzt.** Weiter bleibt **unklar, warum isoliert und sehr ausführlich lichtemittierende Anlagen normiert werden sollen, nicht aber andere technische Anlagen.**

6. Unvollständige Regelungsvorschläge zu Wechselwirkungen mit Landesförderprogrammen

Hinsichtlich der Vorschläge zur Unterschutzstellung von Streuobstwiesen und artenreichem Grünland setzt sich der Entwurf nicht mit möglichen **nachteiligen Wirkungen auf bestehende Landesförderprogramme** auseinander, die den Erhalt dieser Flächen unterstützen.

7. Unvollständige Regelungsvorschläge zu Entschädigungsfragen

Die Kostentragung der anspruchsvollen Agrarumweltmaßnahmen wird dem Landwirt zugeschoben. **Entschädigungsfragen zu empfindlichen Nutzungseinschränkungen mit Flächenwertverlusten (Pflanzenschutzmittel, Gewässerabstände) werden nicht angesprochen.**

8. Normvorschläge zu nicht insektenrelevanten Schutzgütern und naturschutzfremden Rechtskreisen/ keine Vorschläge zur Reduktion der Flächenversiegelung

Unklar bleibt weiter der **Einbezug nicht insektenrelevanter Schutzgüter in den Entwurf**, der teils auch unter Rechtskreisgesichtspunkten problematisch erscheint. Das gilt etwa für die **zahlreichen Vorschläge zu Verbesserungen im Landschaftsschutz** sowie insbesondere für die sehr **ausführliche Schutzgutdefinition des Schutzguts Boden**. Die Landschaft in ihrer äußeren Erscheinung ist weniger relevant für Insekten, sondern vor allem für die Wirkung auf den Menschen. Und Regelungen zum Boden sind rechtssystematisch im Bundesbodenschutzgesetz anzusiedeln, nicht im Bundesnaturschutzgesetz. Es entsteht der **Eindruck einer Überfrachtung**, die eine Diskussion dieser sachfremden Regelungskomplexe erschwert.

Demgegenüber sticht das **Fehlen von Vorschlägen zur Reduktion der für Insekten nachteiligen Flächenversiegelung** ins Auge.

9. Fehlende Kostenfolgenabschätzung für den Verbraucher

Besonders befremdlich erscheint die normierungsfachlich für jedes Gesetz vorzunehmende Kostenfolgeabschätzung für die Verbraucherpreise. Aktuell sieht das BMU keine Kostensteigerungen. Dem entnehmen wir, dass das BMU von einem vollständigen Kostenverbleib bei den betroffenen Landwirten ausgeht. **Aus unserer Sicht muss das BMU eine ehrliche Aussage treffen, wie sich Gesellschaft und Verbraucher an den Kosten eines anspruchsvolleren landwirtschaftlichen Produktionsniveaus beteiligen werden.**

Die Familienbetriebe Land und Forst sind ein freiwilliger Zusammenschluss von Eigentümern, die mit ihren Betrieben für gut 50.000 Unternehmer, Mitarbeiter und Familienmitglieder stehen. Unsere Mitgliedsbetriebe tragen Verantwortung für rund 5 Prozent der land- und forstwirtschaftlichen Fläche in Deutschland. Sie bewirtschaften ihre Flächen nachhaltig und denken in Generationen. Unser Ziel ist es, Mehrwert für unsere Gesellschaft zu schaffen und das Bewusstsein für die Anliegen von familiengeführten land- und forstwirtschaftlichen Betrieben zu stärken. Der Verband setzt sich daher für den Schutz des privaten Eigentums und die Stärkung der Wirtschaftskraft im ländlichen Raum ein. Im ständigen Dialog mit Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Öffentlichkeit engagieren sich die Familienbetriebe Land und Forst für eine verantwortungsvolle und generationsgerechte Politik.

Berlin, den 25. September 2020